

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation  
Post und Eisenbahn  
Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

per Mail: speicherumlage@bnetza.de

Innsbruck, am 15.06.2022

**Az.: BK7-22-052**

**Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu obigem Thema wie folgt Stellung beziehen.

Die vom deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossene Novelle zum EnWG sieht zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit Maßnahmen vor, um bestimmte Füllstandsziele in Gasspeicheranlagen zu erreichen. Der Trading Hub Europe GmbH (THE) als Marktgebietsverantwortliche wird mit der Verpflichtung zur Mitwirkung an der Versorgungssicherheit in Deutschland eine neue gesetzliche Aufgabe zugewiesen. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf österreichisches Staatsgebiet.

Die aus dieser Verpflichtung beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten werden gemäß § 35e über eine Umlage an die Bilanzkreisverantwortlichen weiterverrechnet. Wie diese Kosten ermittelt werden (Kosten aus Speicherbetrieb, Zinsaufwand für die beschafften Gasmengen, Kosten/Erlöse, die sich durch Differenzen bei Einkauf und Verkauf dieser Mengen ergeben etc.) und wie daraus diskriminierungsfreie Umlagen ermittelt werden, ist nicht zweifelsfrei nachvollziehbar. Es sollte klargestellt werden, dass die Füllstandsbewirtschaftung über ein zweites, vom derzeitigen Umlagekonto getrenntes, Umlagekonto transparent abgebildet wird.

Aus den Erläuterungen zu diesem Gesetz ist zu schließen, dass die Grenzübergabemengen für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg mit einer Umlage zu belasten sind. Der Adressatenkreis sei durch § 35e Satz 1 EnWG bereits durch das Gesetz vorgegeben.

Diese Weiterverrechnung von Kosten an Grenzübergabemengen für Tirol und Vorarlberg halten wir für nicht gerechtfertigt. Für die Versorgung der Kunden in Tirol und Vorarlberg wurde eine österreichische Füllstandsreserve beschafft. Diese Füllstandsreserve wird über deutsche Gasnetze nach Tirol und Vorarlberg gebracht. Abstimmungen bezüglich dieses Transportes fanden bereits statt. Die Beschaffung/Nutzung/Verrechnung dieser österreichischen Füllstandsreserve erfolgt entsprechend den österreichischen Energielenkungsmaßnahmen. Die geschützten Kunden in Tirol und Vorarlberg werden also über diese österreichischen Gasreservemengen versorgt werden und nicht durch Füllstandsmengen, die von der THE für Deutschland beschafft wurden.

Eine Verrechnung von Kosten der deutschen Füllstandsreserve, die dem deutschen Gasmarkt dient, an die angrenzenden Marktgebiete Tirol und Vorarlberg würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Doppelbelastung für die Verbraucher im Westen Österreichs darstellen. Eine Rechtfertigung könnte sich nur dann ergeben, wenn eine Zugriffsmöglichkeit des österreichischen Marktgebietsmanagers auf deutsche Füllstandsreservemengen vorgesehen wäre - diese ist uns nicht bekannt. Wir nehmen an, dass die Nutzung deutscher Füllstandsmengen für österreichische Verbraucher im österreichischen Energielenkungsfall nicht Teil der österreichischen Energielenkungsmaßnahmen ist bzw. eine zwischenstaatliche Vereinbarung dazu nicht vorliegt. Daher würde es sich hier um eine Verrechnung von Kosten ohne jegliche Leistungserbringung handeln.

Zudem ist aus dem § 35e Satz 1 EnWG, oder auch Folgenden, kein vorgegebener Adressatenkreis ablesbar. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verrechnung von Umlagen an Grenzübergabepunkten besteht daher nicht.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Umlageverrechnung für deutsche Füllstandsreservemengen an die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

**A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG**